

Satzung Förderverein der Bethanien Kindertagesstätten Wuppertal e. V.

Präambel

Es ist Aufgabe der Kirche Jesu Christi, die Liebe Gottes in Wort und Tat zu verkündigen. Darum gehört Diakonie zur Wesens- und Lebensäußerung der Kirche. Sie nimmt sich besonders der Menschen in leiblicher Not, seelischer Bedrängnis und in sozial ungerechten Verhältnissen an. Sie sucht auch, die Ursachen dieser Nöte zu beheben. Da die Entfremdung von Gott die tiefste Not des Menschen ist und sein Heil und Wohl untrennbar zusammengehören, vollzieht sich Diakonie in Wort und Tat als ganzheitlicher Dienst am Menschen.

In Bindung an den Auftrag der Evangelisch-methodistischen Kirche gibt sich der Förderverein der Bethanien Kindertagesstätten Wuppertal e.V. folgende Satzung:

§ 1

Name, Sitz, Geschäftsjahr

1. Der Verein führt den Namen „Förderverein der Bethanien Kindertagesstätten Wuppertal“.
2. Der Verein hat seinen Sitz in Wuppertal. Er ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Wuppertal unter der Registernummer 3301 eingetragen und führt den Namenszusatz „e. V.“.
3. Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 2

Zweck, Aufgaben, Gemeinnützigkeit

1. Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.

Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung, insbesondere die finanzielle und ideelle Förderung der Bethesda Kindertagesstätte Wuppertal sowie der Kindertagesstätte Kater am Berg Wuppertal gem. § 58 Nr. 1 AO.

Beide Kindertagesstätten sind in der Trägerschaft der ebenfalls als gemeinnützig anerkannten Bethanien Diakonissen-Stiftung, Frankfurt am Main.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

2. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Erwerb der Mitgliedschaft

1. Mitglied kann jede natürliche und juristische Person werden, die die Ziele des Vereins unterstützt.
2. Über den Antrag auf Aufnahme als Mitglied, der schriftlich zu stellen ist, entscheidet der Vorstand. Bei Ablehnung hat die Bewerberin / der Bewerber das Recht, innerhalb von vier Wochen nach Ablehnung die Mitgliederversammlung anzurufen. Diese entscheidet über den Antrag mit einfacher Mehrheit.
3. Die Mitglieder des Vereins bilden die Mitgliederversammlung nach § 6 der Satzung.
4. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung beschließen.

§ 4 Beendigung der Mitgliedschaft

1. Die Mitgliedschaft endet:
 - durch Tod, bei juristischen Personen durch Liquidation
 - durch freiwilligen Austritt
 - durch Ausschluss.
2. Mit Ausscheiden des Kindes aus der jeweiligen Kindertagesstätte bleibt die Mitgliedschaft in Bezug auf den Förderverein erhalten und kann auf eigenen Wunsch durch schriftliche Anzeige an den Vorstand beendet werden.
3. Wenn ein Mitglied den Zielen und Interessen des Vereins zuwiderhandelt, kann es durch den Vorstand mit sofortiger Wirkung ausgeschlossen werden. Vor der Beschlussfassung ist dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich dazu zu äußern. Gegen den Beschluss kann innerhalb von vier Wochen bei der Mitgliederversammlung Widerspruch eingelegt werden; diese entscheidet endgültig.

§ 5 Die Vereinsorgane

Organe des Vereins sind:

- die Mitgliederversammlung
- der Vorstand.

§ 6 Die Mitgliederversammlung

1. Die Mitgliederversammlung wird vom Vorstand schriftlich unter Angabe der Tagesordnung und unter Einhaltung einer Frist von 14 Tagen mindestens einmal im Jahr einberufen. Die Frist beginnt mit dem auf die Absendung des Einladungsschreibens folgenden Tag.

2. Jedes Mitglied verfügt über eine Stimme.
3. Die Beschlüsse werden, wenn die Versammlung kein anderes Verfahren festlegt, in offener Abstimmung und mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen gefasst. Zur Beschlussfassung und über Satzungsänderungen oder die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von 2/3 der abgegebenen gültigen Stimmen erforderlich.
4. Der Mitgliederversammlung obliegen folgende Aufgaben:
 - Wahl und Abberufung der Vorstandsmitglieder, mit Ausnahme der entsendeten Vorstandsmitglieder gem. § 7,
 - Entlastung des Vorstands,
 - Aufnahme und Ausschluss von Vereinsmitgliedern in den Fällen von § 3 Ziffer 2 Satz 3 und § 4 Ziffer 3,
 - Annahme des Jahresberichts des Vorstands,
 - Bestellung oder Abberufung eines Abschlussprüfers,
 - Anregungen und Anträge an den Vorstand,
 - Beschlüsse über den Erlass einer Beitragsordnung,
 - Beschlüsse in Angelegenheiten, die vom Vorstand der Mitgliederversammlung zur Entscheidung vorgelegt werden,
 - Änderungen der Vereinssatzung,
 - Auflösung des Vereins.
5. Außerordentliche Mitgliederversammlungen müssen vom Vorstand einberufen werden, wenn sie von mindestens 10% der Mitglieder unter Angabe eines Zwecks und der Gründe beantragt werden. Sie sind binnen sechs Wochen nach Eingang des Antrags festzulegen. Der Vorstand kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen, wenn er es nach Lage der Geschäfte für erforderlich hält. Wenn Gefahr im Verzuge ist, kann der Vorstand eine außerordentliche Mitgliederversammlung unter Einhaltung einer Mindestfrist von drei Tagen einberufen.
6. Die Mitgliederversammlung leitet ein Mitglied des Vorstands.
7. Über die Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das von der / dem Vorsitzenden und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 7 Der Vorstand

1. Der Vorstand im Sinne des § 26 BGB besteht aus der / dem Vorsitzenden, der Stellvertreterin / dem Stellvertreter sowie bis zu drei weiteren Mitgliedern. Die Bethanien Diakonissen-Stiftung und die Evangelisch-methodistische Kirche in Norddeutschland Körperschaft des öffentlichen Rechts dürfen je eine Vertreterin / einen Vertreter in den Vorstand entsenden. Der Vorstand wählt aus seiner Mitte eine Vorsitzende / einen Vorsitzenden und eine Stellvertreterin / einen Stellvertreter.

Der Verein wird durch jeweils zwei Mitglieder des Vorstands gemeinsam gerichtlich und außergerichtlich vertreten.

2. Der Vorstand wird durch die Mitgliederversammlung auf die Dauer von fünf Jahren, vom Tag der Wahl an gerechnet, gewählt. Wiederwahl ist zulässig.

§ 8

Aufgaben des Vorstands

1. Der Vorstand vertritt und führt den Verein nach Maßgabe der Gesetze, der Vereinssatzung, der Beschlüsse der Mitgliederversammlung. Ihm obliegt die Führung der laufenden Geschäfte des Vereins.
2. Dem Vorstand obliegen insbesondere:
 - Beratung von Fördermöglichkeiten mit den Leitungen der Kitas,
 - Feststellung des Jahresabschlusses,
 - Bericht an die Mitgliederversammlung,
 - Beschlussfassung über Angelegenheiten, die dem Vorstand von den Leitungen der Kindertagesstätten vorgelegt werden.

§ 9

Sitzungen des Vorstands

1. Die Sitzungen des Vorstands finden nach Bedarf statt, jedoch in der Regel mindestens zweimal im Jahr. Vorstandssitzungen können auch per Video oder per Telefon durchgeführt werden. Die Leitungen der Kindertagesstätten nehmen an den Sitzungen des Vorstands mit beratender Stimme teil, wenn der Vorstand nicht anders beschließt.
2. Über die Sitzungen des Vorstands ist ein Protokoll anzufertigen, das von der Sitzungsleiterin / dem Sitzungsleiter und von der Protokollführerin / dem Protokollführer zu unterzeichnen ist.

§ 10

Satzungsänderungen und Auflösung

1. Zur Beschlussfassung über Satzungsänderungen, auch solche, die den Zweck des Vereins betreffen, sowie zur Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins ist eine Mehrheit von zwei Dritteln der anwesenden Mitglieder erforderlich.
2. Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das nach Abzug aller Verbindlichkeiten verbleibende Vermögen an die Bethanien Diakonissen-Stiftung, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.